

STIFTUNGSURKUNDE

der

ROTARY STIFTUNG FORCH

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Rotary Club Forch, nachstehend "Club" genannt, errichtet unter dem Namen "Rotary Stiftung Forch", nachstehend "Stiftung" genannt, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Der Sitz der Stiftung befindet sich am Wohnsitz ihres Stiftungsratspräsidenten.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Verwirklichung der rotarischen Zielsetzung im Sinne des Dienstes am Mitmenschen (Gemeindienst und Jugenddienst) und zwar insbesondere durch:

- 1) Hilfeleistung zugunsten von in Not oder Bedrängnis geratenen Menschen und Körperschaften im In- und Ausland;
- 2) Hilfeleistung an ältere, bedürftige sowie kranke Menschen;
- 3) Ausbildung und Förderung von einheimischen Jugendlichen durch Gewährung von Stipendien oder Kostenzuschüssen;
- 4) Förderung des internationalen Lehrlings-, Schüler- bzw. Studenten-Austausches, der zum besseren Verständnis unter den Völkern dient;
- 5) Förderung der Allgemeinheit dienender Projekte in den Bereichen Umwelt und Kultur.

Dabei kann die Stiftung von sich aus tätig werden oder sich an Aktionen beteiligen, oder solche unterstützen, die durch andere Organisationen mit ähnlicher, gemeinnütziger Zielsetzung durchgeführt werden.

Aus dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen dürfen keine Leistungen erbracht werden, die der Bestreitung der Verwaltungskosten des Clubs, gesellschaftli-

chen oder anderen Zwecken dienen, die nicht im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Zielsetzung stehen.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3

Der Club widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr.10'000.-- (zehntausend Franken). Im übrigen erfolgt die Aeufnung durch weitere Zuwendungen der Clubmitglieder, des Clubs oder Dritter sowie durch die Vermögenserträge der Stiftung.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Club bzw. an die Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen wird unter möglichster Gewähr für seine Sicherheit nach Ermessen des Stiftungsrates in sicheren Wertpapieren sowie in Spar-, Einlage- bzw. Depositenkonten angelegt.

Soweit dies die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfordert, soll ausser den Erträgen auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden, doch soll dieses in der Regel jeweils nicht weniger als Fr. 1'000.-- betragen.

III. Organisation

Art. 5

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus 3 - 5 Mitgliedern besteht. Er wird durch die Mitgliederversammlung des Clubs aus den Reihen der Clubmitglieder gewählt. Er konstituiert sich im übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung die Unterschrift führen und setzt die Art der Zeichnung fest.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Club aus, so endet gleichzeitig auch seine Amtsdauer als Stiftungsrat.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Stiftungsräte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 6

Dem Stiftungsrat obliegt der Vollzug der in Art. 2 erwähnten Tätigkeiten sowie die Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Rechnungsführung. Er kann einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit und Kompetenzen in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Clubs bedürfen.

Art. 7

Die Jahresrechnung der Stiftung wird per 30. Juni abgeschlossen. Sie ist jeweils nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und die Rechnungsrevisoren des Clubs der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

IV. Aenderung und Auflösung

Art. 8

Löst sich der Club auf, so wird die Stiftung auch aufgelöst.

Bei Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Ein nach der Erfüllung der laufenden Verpflichtungen der Stiftung allenfalls verbleibendes Stiftungsvermögen ist einer bestehenden Stiftung von Rotary mit gleicher Zielsetzung zuzuführen, die ihren Sitz in der Schweiz hat.

Art. 9

Die Stiftungsurkunde kann nur im Einverständnis mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Clubs und mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB abgeändert werden, wobei allenfalls bestehende Rechtsansprüche begünstigter Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.